



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Hubertus Heil

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2323
Fax +49 228 99 527 74-2324

ministerbuero@bmas.bund.de

Referatsleiter: Jörg Heidemann (Tel. 3723)

Bearbeitet von: Kay Elsner (Tel. 6883)

Az: IVb1-41102/1

Berlin, 4. September 2024

Kabinettsache

Datenblatt-Nr.: 20/11108

Neuregelungen zur Umsetzung von rentenpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

Anlagen: - 3 -

Anliegende Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mit Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Beschlussfassung der Bundesregierung im Rahmen eines ordentlichen Tagesordnungspunktes in der Kabinettsitzung am 4. September 2024 vorzusehen.

Mit der Formulierungshilfe sollen die rentenpolitischen Maßnahmen aus der „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ umgesetzt werden. Die Maßnahmen zielen auf die Stärkung finanzieller Vorteile bei der Aufnahme und Ausweitung von Erwerbsarbeit ab. Zugleich sollen Arbeitsmöglichkeiten und Anreize zur Beschäftigung Älterer ausgeweitet werden. Hierfür werden folgende Beschlüsse aus der Wachstumsinitiative der Bundesregierung umgesetzt:

- Einschränkung des sog. Vorbeschäftigungsverbots ab Erreichen der Regelaltersgrenze (Wachstumsinitiative Nr. 24)
- Einführung einer Rentenaufschubprämie (Wachstumsinitiative Nr. 24)
- Wegfall des Arbeitgeberbeitrags zur Arbeitsförderung und Rentenversicherung bei entsprechender Zahlung an Beschäftigte im Rentenalter (Wachstumsinitiative Nr. 24 a und b)
- Einführung eines „Sockelbetrags“ bei der Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes (Wachstumsinitiative Nr. 22c)

Die Bundesministerien wurden beteiligt und haben keine Einwände erhoben.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Rechtsprüfung vorgenommen. Die Gesetzesredaktion des Bundesministeriums der Justiz, die Regelungsentwürfe auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüft, wurde beteiligt.

Des Weiteren wurden der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung beteiligt. Von den Beauftragten hat der Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung eine Stellungnahme abgegeben, in der er keine Einwände erhebt. Kritisch bewertet er mögliche Missbrauchsgefahren und Mitnahmeeffekte einzelner Maßnahmen.

Die in der Formulierungshilfe enthaltenen Regelungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die erforderlichen Anpassungen zur Steuerfreiheit der beitragsersetzenden Arbeitgeberzahlung zusätzlich zum geschuldeten Lohn werden vom Bundesministerium der Finanzen erarbeitet und zeitnah vorgelegt. Das Bundesministerium der Finanzen prüft zudem Optionen hinsichtlich der Besteuerung der Rentenaufschubprämie zur Steigerung der Attraktivität dieser Maßnahme.

Länder und Verbände haben die rentenpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative in ihren schriftlichen Stellungnahmen unterschiedlich beurteilt. Teilweise werden die beabsichtigten Anreizwirkungen gesehen und begrüßt, einige stellen diese jedoch in Frage und kritisieren unter anderem die Gefahr von Mitnahmeeffekten, die Begünstigung ohnehin gut gestellter und gesunder Personen sowie die finanziellen Belastungen der Sozialversicherungssysteme, insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung. Zudem stehe die beitragsersetzende zusätzliche Arbeitgeberzahlung in direkter Konkurrenz zur Rentenaufschubprämie. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat darauf hingewiesen, dass es

zur Umsetzung der Rentenaufschubprämie einer vollmaschinellen Unterstützung bedarf, die erhebliche IT-Aufwände erfordere. Zudem müsse bei Umsetzung des „Sockelbetrags“ bei der Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes berücksichtigt werden, dass die Umsetzungszeitpunkte bereits beschlossener Gesetze nicht gefährdet werden dürfen.

Die Hinweise der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden zum Anlass genommen, die Einführung des „Sockelbetrages“ vom 1. Juli 2025 auf den 1. Juli 2027 und das Inkrafttreten der Rentenaufschubprämie vom 1. Januar 2027 auf den 1. Januar 2028 zu verschieben. Allerdings können Beschäftigungszeiten ab dem 1. Januar 2025 bereits für die Rentenaufschubprämie berücksichtigt werden. Zudem prüft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, ob und wie in Fällen, in denen die Beschäftigung vor dem 31. Dezember 2027 beendet wird, ein alternativer Auszahlungsweg zur Rentenaufschubprämie angeboten werden kann.

Das Inkrafttreten der Regelung zur Einschränkung des sog. Vorbeschäftigungsverbots wurde vom 1. Januar 2025 auf den 2. April 2025 verschoben, da sich der Änderungsbeehl auf einen Regelungsstandort bezieht, der erst durch die Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz - BEG IV) geschaffen werden soll. Im parlamentarischen Verfahren wird geprüft, ob in Abstimmung mit dem Verfahren zum BEG IV die Voraussetzungen für ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 geschaffen werden können.

Berücksichtigt wird außerdem der Hinweis der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände über einen Statistikeffekt bei der Rentenanpassung im Jahr 2027, der durch die beitragsersetzende zusätzliche Arbeitgeberzahlung entsteht. Dieser Effekt soll bereinigt werden. Eine dafür ggf. erforderliche gesetzliche Regelung wird im weiteren Verfahren aufgenommen.

Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and reads "Hubertus Heil". The first name "Hubertus" is written in a larger, more prominent script, while "Heil" is written in a smaller, more compact script to its right.

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgelegte Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute die von dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgelegte Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP beschlossen.

Mit der Formulierungshilfe sollen die rentenpolitischen Maßnahmen aus der „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ der Bundesregierung umgesetzt werden. Die Maßnahmen zielen auf die Stärkung finanzieller Vorteile bei der Aufnahme und Ausweitung von Erwerbsarbeit ab. Zugleich sollen Arbeitsmöglichkeiten und Anreize zur Beschäftigung Älterer ausgeweitet werden. Hierfür werden folgende Beschlüsse aus der Wachstumsinitiative der Bundesregierung umgesetzt:

- Einschränkung des sogenannten Vorbeschäftigungsverbots ab Erreichen der Regelaltersgrenze

Wir erleichtern damit Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber, indem ihnen der Abschluss eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages mit dem bisherigen Arbeitgeber ermöglicht wird.

- Einführung einer Rentenaufschubprämie

Wir erhöhen weiter die Anreize für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Bei Aufschieben des Renteneintritts über die Regelaltersgrenze hinaus und nach Weiterarbeit im Rahmen einer mehr als geringfügigen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit von mindestens einem Jahr können Versicherte zukünftig anstelle der monatlichen Zuschläge eine Einmalzahlung – die Rentenaufschubprämie – in Anspruch nehmen.

- Wegfall des Arbeitgeberbeitrags zur Arbeitsförderung und Rentenversicherung bei entsprechender Zahlung an Beschäftigte im Rentenalter

Arbeitgeber können zukünftig anstelle der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitsförderung und Rentenversicherung, die für versicherungsfreie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rentenalter zu entrichten sind, diese Beträge zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn auszahlen. Wir schaffen damit für diese Personen einen finanziellen Anreiz, eine mehr als geringfügige Erwerbstätigkeit (weiter) auszuüben.

- Einführung eines „Sockelbetrags“ bei der Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes

Wir erhöhen die Anreize für Hinterbliebene, eine Erwerbstätigkeit auszuweiten oder aufzunehmen, indem Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen bis zu einem Betrag von aktuell 538 EUR im Monat („Sockelbetrag“) von der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ausgenommen werden. Im Ergebnis bleibt damit eine Vollzeittätigkeit zum gesetzlichen Mindestlohn bei Bezug einer Hinterbliebenenrente regelmäßig anrechnungsfrei.

Neuregelungen zur Umsetzung von rentenpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Nach Artikel X werden die folgenden Artikel Xa bis Xg eingefügt:

„Artikel Xa

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Rentenaufschubprämien,“

Artikel Xb

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 346 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den sich nach Satz 1 ergebenden Betrag sowie den Betrag nach § 172 Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches, soweit ansonsten § 172 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches anzuwenden wäre, in voller Höhe an die Beschäftigte oder den Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn auszahlt.“

Artikel Xc

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18b Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bei Erwerbseinkommen und Erwerb ersatzeinkommen nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist nur der Betrag maßgebend, welcher den Sockelbetrag überschreitet. Als Sockelbetrag gilt die am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltende Geringfügigkeitsgrenze. Maßgebend ist der Sockelbetrag des Kalenderjahres, für das die Einkommensanrechnung erfolgt. Liegen mehrere Einkommen im Sinne des Satzes 1 vor, wird der Sockelbetrag den Einkommen in der Rangfolge der Höhe der Pauschalabzüge

nach Absatz 5 beginnend mit dem Einkommen mit dem niedrigsten Pauschalabzug zugeordnet.“

2. Dem § 18d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Absatz 2 bleiben Einkommensminderungen, die sich allein aus der Änderung des Sockelbetrages nach § 18b Absatz 4a ergeben, unberücksichtigt.“

Artikel Xd

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 228 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Rentenaufschubprämie nach § 107a des Sechsten Buches ist beitragsfrei.“

2. In § 240 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „228 Abs. 2, § 229 Abs. 2“ durch die Wörter „228 Absatz 2 und 3, § 229 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel Xe

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 107 folgende Angabe eingefügt:

„§ 107a Rentenaufschubprämie“.

2. Dem Wortlaut des § 41 Absatz 2¹⁾ wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt nicht für Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, soweit mit befristeten Arbeitsverhältnissen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bei demselben Arbeitgeber folgende Grenzen nicht überschritten werden:

1. eine Höchstdauer von insgesamt acht Jahren oder

¹⁾ Gemäß Artikel 61 Nummer 2 Buchstabe c der Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz - BEG IV) - BT-Drs. 20/11306 - soll am ersten Tag des auf die Verkündung des BEG IV folgenden Quartals dem § 41 SGB VI folgender Absatz 2 angefügt werden: „(2) Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vorsieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. § 14 Absatz 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt nicht.“

2. eine maximale Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen.“
3. Dem § 77 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b beträgt der Zugangsfaktor bei Renten wegen Alters, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen werden, unwiderruflich 1,0, wenn die Rentenaufschubprämie in Anspruch genommen wird.“
4. § 97a Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Von dem Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 sowie von den Renten nach den Sätzen 4 und 5 ist eine gezahlte Rentenaufschubprämie abzuziehen.“
5. Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

„§ 107a

Rentenaufschubprämie

(1) Versicherte haben auf Antrag mit dem Beginn der aufgeschobenen Rente wegen Alters Anspruch auf die Rentenaufschubprämie, wenn sie ab dem 1. Januar 2025

1. eine Rente wegen Alters später als zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats in Anspruch nehmen, in dem sie die Voraussetzungen für die Regelaltersrente erfüllen, und
2. in den Kalendermonaten nach Ablauf des Monats, in dem sie die Voraussetzungen für die Regelaltersrente erfüllen, bis zum Beginn der aufgeschobenen Rente wegen Alters durchgehend in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren.

Einer in Satz 1 Nummer 2 genannten Beschäftigung steht eine versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit gleich. Gleichgestellt sind auch der Bezug von Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld sowie von Krankengeld der Sozialen Entschädigung, soweit deshalb Versicherungspflicht besteht.

(2) Anspruch auf die Rentenaufschubprämie besteht nicht mehr, sofern bereits eine Rente wegen Alters ohne Anwendung des § 77 Absatz 6 berechnet und bindend bewilligt wurde oder wenn zwischen dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Regelaltersrente erfüllt waren, und dem Beginn der aufgeschobenen Rente wegen Alters mehr als 36 Kalendermonate liegen.

(3) Die Rentenaufschubprämie wird einmalig berechnet, indem der Monatsbetrag der Vollrente wegen Alters zum Zeitpunkt des Beginns der aufgeschobenen Rente mit der Anzahl der Kalendermonate, die nach Ablauf des Monats vergangen sind, in dem die Voraussetzungen für die Regelaltersrente erfüllt waren, sowie mit dem Prämienfaktor vervielfältigt wird. Der in Satz 1 genannte Prämienfaktor wird ermittelt, indem der allgemeine Beitragsatz der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 241 des Fünften Buches mit dem durchschnittlichen Zusatzbeitragsatz nach § 242a des Fünften Buches zum Zeitpunkt des Beginns der aufgeschobenen Rente addiert und diese Summe durch zwei geteilt wird. Der sich ergebende Wert wird anschließend durch die Zahl 100 geteilt und um den Wert eins erhöht.“

6. Dem § 172 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den sich nach Satz 1 ergebenden Betrag sowie den Betrag nach § 346 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches, soweit ansonsten § 346 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches anzuwenden wäre, in voller Höhe an den Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn auszahlt.“

Artikel Xf

Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung

§ 1 Absatz 1 der Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2712), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:
 - „12. gegebenenfalls die Angabe, dass der Betrag nach § 172 Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird;
 - 13. gegebenenfalls die Angabe, dass der Betrag nach § 346 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird.“

Artikel Xg

Inkrafttreten

- (1) Artikel Xe Nummer 2 tritt am 2. April 2025 in Kraft.
- (2) Die Artikel Xb, Xe Nummer 6 und Artikel Xf treten am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (3) Artikel Xc tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.
- (4) Die Artikel Xa, Xd und Xe Nummer 1 und 3 bis 5 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel Xa (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Einführung der Rentenaufschubprämie.

Die Rentenaufschubprämie (§ 107a des Sechsten Buches – SGB VI) schafft eine neue Möglichkeit für den Übergang in den Ruhestand und setzt dabei Anreize für mehr Erwerbstätigkeit und einen längeren Verbleib im Erwerbsleben nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Als einmalige Leistung und ohne zeitliche Zuordnung zu einem Leistungszeitraum stellt sie keine Rente nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b dar. Es handelt sich bei der Rentenaufschubprämie vielmehr um eine neue Leistung eigener Art der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Artikel Xb (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelung des § 346 Absatz 3 Satz 3 knüpft an die Versicherungsfreiheit derjenigen Beschäftigten an, die die Regelaltersgrenze überschritten haben. Für diesen versicherungsfreien Personenkreis sollen hierdurch weitere Anreize geschaffen werden, um eine Beibehaltung der Erwerbstätigkeit zu fördern. Die Auszahlung des Betrags an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn kann auf (alleinige) Initiative des Arbeitgebers erfolgen oder zum Gegenstand arbeits- oder tarifvertraglicher Abreden oder – wenn keine tarifvertragliche Regelung entgegensteht – einer Betriebsvereinbarung gemacht werden. Die Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ entspricht dabei der Formulierung des § 8 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes. Zahlt der Arbeitgeber den Betrag nicht anstelle des Arbeitgeberanteils monatlich zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer aus, bleibt die Pflicht zur Zahlung des Beitrags nach § 346 Absatz 3 Satz 1 bestehen. Die Prüfung der Beitragspflicht erfolgt durch die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen nach § 28p des Vierten Buches (SGB IV). Damit ist zugleich dafür Sorge getragen, dass die beabsichtigte positive Wirkung dieser Maßnahme nicht missbräuchlich unterlaufen wird. Zugleich bleibt damit sichergestellt, dass Arbeitgeber keine ungerechtfertigten finanziellen Vorteile aus der Beschäftigung der versicherungsfreien älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ziehen.

Der Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit soll Wettbewerbsvorteile bei Arbeitgebern verhindern, die Rentnerinnen und Rentner oder mit diesen vergleichbare Personen beschäftigen, die versicherungsfrei sind. Ohne diese Beitragsverpflichtung wären Arbeitgeber finanziell bessergestellt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rentenalter beschäftigen, weil deren Lohnnebenkosten geringer ausfallen. Dieses Ziel wird auch erreicht, wenn der Arbeitgeber den entsprechenden Geldbetrag zwar nicht als Beitragsanteil der Arbeitsförderung, aber dennoch – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer auszahlt.

Der Verweis in § 346 Absatz 3 Satz 3 auf § 172 Absatz 1 Satz 3 SGB VI stellt klar, dass die Auszahlung der Beträge grundsätzlich nur einheitlich erfolgen kann. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitsförderung auseinanderfällt. Die Einheitlichkeit soll sicherstellen, dass die Vorschriften für die Arbeitgeber nicht zu komplex werden.

Die Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf eine gesteigerte Erwerbstätigkeit wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Regelung überprüft.

Zu Artikel Xc (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 18b)

Auf Renten wegen Todes wird Einkommen angerechnet. Dazu zählt auch Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen. Trotz der bereits bestehenden Regelungen (Abzüge nach § 18b Absatz 5, Freibetrag zum Beispiel nach § 97 Absatz 2 SGB VI oder § 65 Absatz 3 des Siebten Buches) kann die Einkommensanrechnung in bestimmten Konstellationen Beziehende einer Rente wegen Todes davon abhalten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bestehende Erwerbstätigkeit auszuweiten. Zur gezielten Schaffung von Erwerbsanreizen wird daher bei Erwerbseinkommen und kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen ein bestimmter Sockelbetrag von der Anrechnung ausgenommen. Dies kommt vor allem Rentenbeziehenden mit geringeren Erwerbseinkommen zugute. Gleichzeitig wird das grundsätzliche System der Einkommensanrechnung fortgeführt.

Als Sockelbetrag wird Erwerbseinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a festgelegt. Dadurch ist im Zusammenspiel mit den weiteren Regelungen der Einkommensanrechnung (pauschale Abzüge, Freibetrag) sichergestellt, dass eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit zum gesetzlichen Mindestlohn regelmäßig nicht angerechnet wird, sofern sie das einzige Einkommen darstellt. Zugleich ist gewährleistet, dass eine geringfügig entlohnte Beschäftigung oder Tätigkeit, die neben der Rente wegen Todes ausgeübt wird, stets anrechnungsfrei bleibt, sofern es sich um das einzige Erwerbseinkommen handelt. Aus diesen Gründen führt die Anknüpfung an die dynamische Geringfügigkeitsgrenze zu einer konsistenten Regelung und stellt sicher, dass zukünftige Erhöhungen des Mindestlohns direkte Auswirkungen auf die Höhe des Sockelbetrages und damit auf die Einkommensanrechnung haben.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, gilt der Sockelbetrag neben Erwerbseinkommen auch für kurzfristiges Erwerbseinkommen nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. Hierdurch wird sichergestellt, dass zum Beispiel auch im Falle von Krankheit oder Arbeitslosigkeit das Gesamteinkommen aus Rente wegen Todes und Kranken- oder Arbeitslosengeld höher ausfällt als nach aktuellem Recht. In das System der Einkommensanrechnung fügt sich der Sockelbetrag im Übrigen dahingehend ein, dass der Betrag vor den pauschalierten Abzügen nach § 18b Absatz 5 vom zu berücksichtigenden Einkommen abgezogen wird.

Der Zusatz „die am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltende Geringfügigkeitsgrenze“ und die Regelung des Satzes 3 stellen Erleichterungen für die Träger der Sozialverwaltung dar. Der Zusatz stellt sicher, dass unterjährige Änderungen der Geringfügigkeitsgrenze außer Betracht bleiben. Durch die Regelung des Satzes 3 wird stets der Sockelbetrag des Jahres, für welches die Einkommensanrechnung vorgenommen wird, zugrunde gelegt. Dadurch werden mehrfache und komplexe Einkommensanrechnungen vermieden, falls Einkommen aus Zeiträumen, in denen verschiedene Geringfügigkeitsgrenzen beziehungsweise Sockelbeträge gelten, anzurechnen ist.

Sofern mehrere Einkommen nach Satz 1 vorliegen, muss bestimmt werden, wie der Sockelbetrag auf die Einkommen verteilt wird. Durch Satz 4 wird die Rangfolge nach der Höhe der Pauschalabzüge nach § 18b Absatz 5 festgesetzt. Zunächst wird der Betrag auf das Einkommen mit den niedrigsten Abzügen angewandt und, sofern der Betrag dadurch noch nicht verbraucht ist, auf das Einkommen mit den nächsthöheren Abzügen. Hierdurch wird rechnerisch sichergestellt, dass der anzurechnende Betrag möglichst gering ausfällt. Sofern auch Einkommen aus einer befreiten geringfügigen Beschäftigung oder versicherungsfreien geringfügigen Tätigkeit vorliegen, werden keine Pauschalabzüge vorgenommen, sodass diese Einkommen vor dem Hintergrund, dass keine Pauschalabzüge als niedrigste Pauschalabzüge zu berücksichtigen sind, als erste zu berücksichtigen sind.

Die Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf eine gesteigerte Erwerbstätigkeit wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Regelung überprüft.

Zu Nummer 2 (§ 18d)

Die Regelung stellt eine weitere Verwaltungsvereinfachung dar. Es wird sichergestellt, dass die bloße Änderung des Sockelbetrages kein Verfahren zur Einkommensänderung nach § 18d auslöst. Entsprechende Anträge sind unbegründet.

Zu Artikel Xd (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 228)

Es wird geregelt, dass eine Rentenaufschubprämie nach § 107a SGB VI nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen versicherungspflichtiger Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung zählt. Die Rentenaufschubprämie setzt Anreize für mehr Erwerbstätigkeit und einen längeren Verbleib im Erwerbsleben nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Dadurch, dass diese einmalige Leistung nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterworfen wird, fällt der Zahlbetrag der Rentenaufschubprämie für die Beschäftigten höher aus als bei einer regulären Verbeitragung der monatlichen Rentenzahlungen für denselben Zeitraum. Ferner wird der vom Rentenversicherungsträger eingesparte Beitrag zur Krankenversicherung durch einen Prämienfaktor in der Prämienberechnung erhöhend berücksichtigt. Es handelt sich bei der Rentenaufschubprämie um keine Rente nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Ersten Buches (SGB I), sondern um eine neue Leistung eigener Art der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g SGB I).

Da § 57 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches (SGB XI) für die Beitragsbemessung im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung auf das Fünfte Buch verweist, gilt der neue § 228 Absatz 3 auch für Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung. Das bedeutet, dass die Rentenaufschubprämie nach § 107a SGB VI auch im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählt.

Zu Nummer 2 (§ 240)

Die Folgeänderung stellt die Gleichbehandlung freiwillig Versicherter, die eine Rentenaufschubprämie nach § 107a SGB VI erhalten, mit Pflichtversicherten her. Sie gilt entsprechend auch für Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung, da § 57 Absatz 4 Satz 1 SGB XI regelt, dass § 240 bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, für die Beitragsbemessung entsprechend anwendbar ist.

Zudem wird durch die Ausschreibung des Wortes „Absatz“ eine rechtsförmliche Rechtsbereinigung vorgenommen.

Zu Artikel Xe (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einführung der Rentenaufschubprämie.

Zu Nummer 2 (§ 41)

Dem Absatz 2 wird ein neuer Satz 1 vorangestellt, der das Anschlussverbot nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 und § 235 erreicht haben, einschränkt. Danach gilt das Anschlussverbot für diese Personengruppe nicht, soweit sachgrundlose Befristungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG bei demselben Arbeitgeber insgesamt eine Höchstdauer von acht Jahren oder eine maximale Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen nicht überschreiten.

Das Anschlussverbot des § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG beschränkt die Befristung eines Arbeitsvertrages nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG auf Neueinstellungen. Befristungsketten, die durch einen mehrfachen Wechsel zwischen Befristungen mit und ohne sachlichen Grund entstehen, werden mit diesem Anschlussverbot verhindert.

Um Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber zu erleichtern, wird das Anschlussverbot für diesen Personenkreis eingeschränkt. Damit wird der Abschluss eines nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages mit dem bisherigen Arbeitgeber ermöglicht. Da das Ziel der Verhinderung von Befristungsketten bei dem durch die Regelung adressierten Personenkreis in der Bedeutung zurücktritt, kann die Einschränkung des Anschlussverbots hingenommen werden.

Die Einschränkung wird in zeitlicher Hinsicht sowie durch die maximale Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen begrenzt. Die Verknüpfung dieser zweifachen Begrenzung durch die Konjunktion „oder“ ist als ein „und/oder“ zu verstehen.

Die Gesamtdauer von acht Jahren wird als Höchstgrenze ausgestaltet. Danach ist der Abschluss eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages nicht zulässig, wenn durch diesen die Gesamtdauer von acht Jahren überschritten würde.

Bei der Berechnung der Gesamtdauer werden sachgrundlos befristete Arbeitsverträge nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG berücksichtigt. Diese müssen mit demselben Arbeitgeber geschlossen worden sein, das heißt die Arbeitsvertragsparteien müssen identisch sein. Maßgeblich ist demnach eine Arbeitgeberbetrachtung und keine Arbeitsplatzbetrachtung.

Da die Regelung nur eine Einschränkung des Anschlussverbots nach § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG vorsieht, bleiben die aus § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG resultierenden Grenzen der sachgrundlosen Befristung (Gesamtdauer von zwei Jahren bei höchstens dreimaliger Verlängerung) unberührt.

Die Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf eine gesteigerte Erwerbstätigkeit wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Regelung überprüft.

Zu Nummer 3 (§ 77)

Folgeänderung zur Einführung der Rentenaufschubprämie.

Die Rentenaufschubprämie schafft eine neue Möglichkeit des Übergangs in den Ruhestand, bezogen auf den Zeitabschnitt nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Sie kann anstelle der Erhöhung des Zugangsfaktors in Anspruch genommen werden, die den Rentenanspruch dauerhaft erhöht, wenn eine Rente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze trotz erfüllter Anspruchsvoraussetzungen nicht bezogen wird. Entscheiden sich die Versicherten für die Prämie, so beträgt der Zugangsfaktor in der später in Anspruch genommenen Altersrente 1,0. Sind die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf Rentenaufschubprämie neben der Nichtinanspruchnahme der Rente nicht erfüllt, kommt die Erhöhung des Zugangsfaktors bei der später in Anspruch genommenen Altersrente nach § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b zur Anwendung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Mindestdauer des Aufschubs neben der durchgängigen Weiterarbeit nicht erreicht oder die Höchstdauer überschritten ist oder keine durchgängige Weiterarbeit mit Rentenversicherungspflicht während des Aufschubs vorliegt.

Zu Nummer 4 (§ 97a)

Folgeänderung zur Einführung der Rentenaufschubprämie.

Die Rentenaufschubprämie wird nicht nach § 97a als Einkommen bei der Grundrente berücksichtigt. Dies soll die Anreizwirkung der Rentenaufschubprämie stärken.

Die Berücksichtigung der Rentenaufschubprämie als anzurechnendes Einkommen würde die Prämie für Beziehende des Grundrentenzuschlags unattraktiv machen, da es dann häufig dazu kommen würde, dass der Grundrentenzuschlag mit zeitlichem Verzug nicht gewährt wird. Somit würden regelmäßig Versicherte mit langen Beitragszeiten und niedrigen Rentenanwartschaften effektiv von der Rentenaufschubprämie ausgeschlossen. Dabei ist die Weiterarbeit jenseits der Regelaltersgrenze – bei Vorliegen der persönlichen und beruflichen Voraussetzungen – gerade für diesen Personenkreis ein attraktives Modell, um durch weitere Entgeltpunkte die Rentenanwartschaften zu erhöhen.

Zu Nummer 5 (§ 107a)

Um die Anreize für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter zu erhöhen, wird mit der Rentenaufschubprämie eine neue Möglichkeit für einen Übergang in den Ruhestand geschaffen.

Voraussetzung für den Erhalt der Rentenaufschubprämie ist zunächst die Nichtinanspruchnahme der Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze für mindestens zwölf Kalendermonate trotz erfüllter Anspruchsvoraussetzungen. Zudem muss in diesem Zeitraum bis zum Beginn der aufgeschobenen Altersrente durchgängig eine mehr als geringfügige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, in der jeweils Rentenversicherungspflicht bestand, ausgeübt worden sein. Die Unterbrechung der Beschäftigung beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit durch einen versicherungspflichtigen Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeldbezug ist dabei unschädlich. Gleiches gilt für den Bezug von Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch. Die Dauer der anspruchsbegründenden Nichtinanspruchnahme ist auf 36 Kalendermonate begrenzt. Wird der Rentenbezug neben der durchgängigen Weiterarbeit nicht mindestens zwölf Kalendermonate beziehungsweise mehr als 36 Kalendermonate aufgeschoben, kommt der Anspruch auf Rentenaufschubprämie nicht zum Tragen beziehungsweise entfällt. In diesen Fällen wird der Rentenberechnung bei der später in Anspruch genommenen Altersrente der nach § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhöhte Zugangsfaktor zugrunde gelegt.

Die Rentenaufschubprämie wird auf Antrag geleistet und mit dem Beginn der aufgeschobenen Altersrente ausgezahlt. Die erstmalige Auszahlung einer Rentenaufschubprämie ist im Januar 2028 möglich. Somit kann bereits ab Januar 2025 mit dem Aufbau des Prämienanspruchs durch eine 36monatige Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus begonnen werden.

Die Rentenaufschubprämie berechnet sich aus dem Monatsbetrag der Rente zum Zeitpunkt des aufgeschobenen Rentenbeginns und somit unter Berücksichtigung der Anwartschaften aus der Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Dieser Monatsbetrag der Rente wird mit der Anzahl der Monate, in der die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze neben der Weiterarbeit nicht in Anspruch genommen wurde, sowie mit einem Prämienfaktor in Höhe von aktuell 1,0815 vervielfältigt. Dieser Faktor berücksichtigt, dass die Rentenaufschubprämie nicht der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt und der vom Rentenversicherungsträger nicht zu leistende Krankenversicherungsbeitrag somit an die Prämienbeziehenden ausgekehrt werden kann. Der Prämienfaktor leitet sich aus dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches ab und verändert sich entsprechend bei Anpassung dieser Beitragssätze.

Durch die Voraussetzung der mehr als geringfügigen Weiterarbeit wird ein stärkerer Anreiz gesetzt, dem Arbeitsmarkt in nennenswertem Umfang auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin zur Verfügung zu stehen und noch nicht

in Rente zu gehen, als es mit der Erhöhung des Zugangsfaktors um 0,5 Prozent für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme der Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze der Fall ist. Indem die Rentenaufschubprämie nicht der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt und zusätzlich der vom Rentenversicherungsträger eingesparte Beitrag zur Krankenversicherung in die Prämienberechnung einfließt, wird die Anreizwirkung verstärkt.

Die Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf eine gesteigerte Erwerbstätigkeit wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Regelung überprüft. Dabei wird auch die Mindesthöhe des Einkommens während der Weiterbeschäftigung überprüft.

Zu Nummer 6 (§ 172)

Für die in § 172 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen im Rentenalter sollen weitere Anreize geschaffen werden, um eine Beibehaltung der Erwerbstätigkeit zu fördern.

Der Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit soll Wettbewerbsvorteile bei Arbeitgebern verhindern, die Rentenbezieher, Versorgungsbezieher oder diesen vergleichbare Personen beschäftigen, die versicherungsfrei sind. Ohne diese Beitragsverpflichtung wären Arbeitgeber finanziell bessergestellt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rentenalter beschäftigen, weil deren Lohnnebenkosten geringer ausfallen. Dieses Ziel wird auch erreicht, wenn der Arbeitgeber den entsprechenden Geldbetrag zwar nicht als Beitragsanteil an die gesetzliche Rentenversicherung, aber dennoch – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer auszahlt.

Die Auszahlung des Betrags an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn kann auf (alleinige) Initiative des Arbeitgebers erfolgen oder zum Gegenstand arbeits- oder tarifvertraglicher Abreden oder – wenn keine tarifvertragliche Regelung entgegensteht – einer Betriebsvereinbarung gemacht werden. Die Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ entspricht dabei der Formulierung von § 8 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes. Zahlt der Arbeitgeber den Betrag nicht anstelle des Arbeitgeberanteils monatlich zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer aus, bleibt die Pflicht zur Zahlung des Beitrags nach § 172 Absatz 1 Satz 1 wiederum bestehen. Die Prüfung der Beitragspflicht erfolgt durch die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen nach § 28p SGB IV. Damit ist zugleich dafür Sorge getragen, dass die beabsichtigte positive Wirkung dieser Maßnahme nicht missbräuchlich unterlaufen wird. Der Verweis in § 172 Absatz 1 Satz 3 auf § 346 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches (SGB III) stellt klar, dass die Auszahlung der Beträge grundsätzlich nur einheitlich erfolgen kann. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitsförderung auseinanderfällt. Die Einheitlichkeit soll sicherstellen, dass die Vorschriften für die Arbeitgeber nicht zu komplex werden.

Die Beschäftigten im Rentenalter haben weiterhin die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. In diesem Fall richtet sich die Beitragstragung nach § 168 Absatz 1 Nummer 1.

Die Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf eine gesteigerte Erwerbstätigkeit wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Regelung überprüft.

Zu Artikel Xf (Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 2

Die Darstellung der Auszahlungsbeträge gewährleistet die Transparenz über die vom Arbeitgeber getroffene Entscheidung nach § 172 Absatz 1 Satz 3 SGB VI und § 346 Absatz 3 Satz 3 SGB III.

Zu Artikel Xg (Inkrafttreten)

Regelungen des Inkrafttretens.

Die Einschränkung des Anschlussverbots nach § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG tritt am 2. April 2025 in Kraft.

Die Regelungen zur Auszahlungsmöglichkeit der Beträge nach § 172 Absatz 1 Satz 3 SGB VI sowie nach § 346 Absatz 3 Satz 3 SGB III treten am 1. Juli 2025 in Kraft, so dass die Arbeitgeber ausreichenden zeitlichen Vorlauf zur Anpassung ihrer Entgeltabrechnungssoftware haben.

Der „Sockelbetrag“ bei der Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes tritt im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Verwaltungsvollzug sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunkts, zu dem Einkommensänderungen maßgebend sind (§ 18d Absatz 1 SGB IV), am 1. Juli 2027 in Kraft.

Die Regelungen zur Rentenaufschubprämie nach § 107a SGB VI treten im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Verwaltungsvollzug am 1. Januar 2028 in Kraft.

